120/140

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. Juni 2000 NR. 1239

Witterswil: Erschliessungsplan "Im Kleeacker", Behandlung der Beschwerden / Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan 1:500 "Im Kleeacker" (Strassen- und Baulinienplan) zur Genehmigung.

1.2. Die Erschliessungsplanung im Gebiet Kleeacker beschäftigt die Gemeinde Witterswil seit über 10 Jahren. Bis heute werden die bereits überbauten Parzellen durch einen Privatweg erschlossen. Bereits im Jahr 1987 war ein Erschliessungsplan aufgelegt worden, gegen welchen die Anstösser Einsprache erhoben hatten. Das Projekt wurde auf Gemeinderatsbeschluss hin bis zu einer allfälligen Überbauung auf der Ostseite sistiert. Für die östlich an den bestehenden Privatweg angrenzenden Liegenschaften bestehen keine Wegrechtsdienstbarkeiten.
Der Kleeacker war mit RRB Nr. 1222 vom 22. April 1985 in die Bauzone aufgenommen worden. Nachdem 1998 ein Baugesuch für ein Projekt auf einer östlich gelegenen Parzelle eingereicht worden war, beschloss der Gemeinderat, die Strasse ins öffentliche Erschliessungsnetz aufzunehmen. Mit dieser Massnahme sollen klare Erschliessungsverhältnisse für die auf der Ostseite der Strasse liegenden Parzellen geschaffen werden. Zudem soll damit § 101 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG) Achtung verschafft werden, wonach die Bauzone innerhalb von 15 Jahren zu erschliessen ist.
Vorgesehen ist eine Fahrbahnbreite von 4.50 m, zuzüglich Randabschlüssen von insgesamt 0.16 m. Im südlichsten Teil soll ein 2.16 m breiter Fussweg die Verbindung zum Burgweg und damit zum Friedhof sicherstellen.

1.3. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juni 1998 bis 15. Juli 1998. Während der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein. Eine Einsprache wurde teilweise gutgeheissen, ansonsten aber, soweit darauf eingetreten wurde, abgewiesen. Die übrigen drei Einsprachen wurden allesamt vollumfänglich abgewiesen.

1.4. Gegen die gemeinderätlichen Einspracheentscheide vom 27. Oktober 1998 führen die abgewiesenen Einsprecher

- W. und S. Bitterli-Möschli, Bättwilerstrasse 51, 4108 Witterswil (nachfolgend Beschwerde 1 und Beschwerdeführer 1)
- Gilbert Stöckli, Im Kleeacker 10, 4108 Witterswil, v.d. lic. iur. Bruno Nüssli, Fürsprech und Notar, Herzentalstrasse 5, Postfach, 4143 Dornach (nachfolgend Beschwerde 2 und Beschwerdeführer 2)
- Ulrich N. Jäggi, Im Kleeacker 2, 4108 Witterswil, v.d. Dr. Roland Müller, Fürsprech und Notar, Friedensgasse 2, 4143 Dornach (nachfolgend Beschwerde 3 und Beschwerdeführer 3)

- Rudolf Grüninger und Susanne Grüninger Horber, Im Kleeacker 6, 4108 Witterswil, v.d. lic. iur. Daniel Kiefer, Fürsprech und Notar, Bielstrasse 8, Postfach, 4502 Solothurn (nachfolgend Beschwerde 4 und Beschwerdeführer 4)

Beschwerde beim Regierungsrat.

Die Beschwerdeführer 1 als Eigentümer von GB Witterswil Nr. 1241 verlangen, die Baulinie auf ihrem Grundstück sei auf der gesamten Gebäudelänge (inklusive dem Kellergeschoss) oberirdisch so weit zu verlängern, dass bestehende Gebäudeteile (auch unterirdische) nicht tangiert werden. Falls nicht auf der neuen Erschliessungsstrasse parkiert werden könne, wende man sich gegen die Aufhebung der Parkplätze auf der eigenen Parzelle und somit gegen die projektierte öffentliche Erschliessung. Zudem sei aufgrund der jetzt geplanten Strassenverschiebung ein zu hoher Perimeterbeitrag an die Bättwilerstrasse bezahlt worden.
Der Eigentümer von GB Witterswil Nr. 1405, der Beschwerdeführer 2, beantragt Aufhebung des angefochtenen Entscheides (Ziff. 1.2. hievor). Die im Privateigentum stehende Strasse sei nicht als öffentliche Strasse in den Erschliessungsplan aufzunehmen. Eventualiter sei lediglich die bestehende Breite von 4 m bis zur Grenze der Parzellen Nr. 1340 und 1517 vorzusehen und auf die Fussgängerverbindung gänzlich zu verzichten, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.
Die Anträge des Beschwerdeführers 3 (Eigentümer von GB Witterswil Nr. 1344) lauten auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides, mithin auf Streichung der Strasse "im Kleeacker" aus dem Strassen- und Erschliessungsplan und auf Verzicht einer öffentlichen Erschliessung im fraglichen Bereich. Der Strassen- und Baulinienplan sowie allenfalls darauf gestützte Beitragspläne seien aufzuheben. Eventuell sei die öffentliche Strasse zu redimensionieren, d.h. maximal in der heute bestehenden Breite auszuführen. Weiter sei auf eine Beleuchtung zu verzichten, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.
Schliesslich stellen auch die Eigentümer von GB Witterwil Nr. 1342, die Beschwerdeführer 4, das Rechtsbegehren auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Der Erschliessungsplan sei nicht zu genehmigen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

1.5. Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 17. März 1999 zu den Beschwerden Stellung genommen und deren Abweisung unter Kostenfolge beantragt.

1.6. Vertreter des instruierenden Bau-Departementes führten am 7. April 2000 einen Augenschein vor Ort mit Parteiverhandlung durch.
Auf die Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird für den Sachverhalt vollumfänglich auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Behandlung der Beschwerden

2.1.1. Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen (§ 18 Abs.1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978/PBG). Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit nach § 18 Abs. 2 PBG auferlegt sich der Regierungsrat allerdings zur Wahrung des relativ erheblichen Ermessensspielraumes, der den Gemeinden beim Planerlass eingeräumt wird, eine gewisse Zurückhaltung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 RPG. Abgesehen davon, dass er nur bei rechtswidrigen und offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht denn auch der Praxis des Bundesgerichts (BGE 106 Ia 71).

2.1.2. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung der Beschwerden zuständig (§ 17 PBG). Sämtliche Beschwerdeführer sind als Anwohner des durch die Erschliessungsplanung tangierten Quartiers und als Adressaten der angefochtenen Entscheide grundsätzlich betroffen und zur Beschwerde im Sinne von § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (VRG) legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist somit einzutreten.

2.1.3. Der Beschwerdeführer 1 verlangt, die Baulinie sei in südlicher Richtung auf die gesamte Gebäudelänge soweit zu verlängern, dass das Kellergeschoss nicht tangiert wird.
Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern und Hecken. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern (§ 40 Abs. 1 PBG). Sie sind daher nicht nur für die Freihaltung des Strassenraumes im Interesse des Verkehrs, sondern auch für die Sicherung des Zutritts von Licht und Luft von wesentlicher Bedeutung (Schürmann/Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern, 1995, S. 185, m.w.H.). Die Vorinstanz ist dem Beschwerdeführer im Einspracheverfahren insofern entgegengekommen, dass für den Bereich des Kellergeschosses eine Baulinie für unterirdische Bauten festgelegt wurde. Die von der Vorinstanz vorgesehene Baulinie für die oberirdische Baute trägt § 40 Abs. 1 PBG Rechnung und ist recht- und zweckmässig.
Weiter wendet sich der Beschwerdeführer 1 gegen die projektierte Strasse insgesamt, da er den Verlust der Parkplätze vor der Liegenschaft Nr. 1241 befürchtet.
Das umstrittene Gebiet befindet sich seit 1985 in der Wohnzone WZ 2 und ist bis anhin durch die bestehende Privatstrasse erschlossen worden. Der Bestand des Weges wird durch gegenseitige Wegrechte gesichert, wobei aber von Bedeutung ist, dass die östlich an den Weg anstossenden Grundstücke nicht aus den Dienstbarkeiten berechtigt sind. Ausgelöst durch ein Bauprojekt auf GB Nr. 1521 war über dessen Erschliessung zu entscheiden. Die Gemeinde beruft sich zu Recht auf § 101 PBG, wonach die Bauzone innert 15 Jahren zu erschliessen ist. Die vorgesehene Strasse wird mit einer Breite von insgesamt 4,66 m dem Charakter einer Quartiererschliessung gerecht. Dadurch, dass der südlichste Teil lediglich über einen Fussweg mit dem Burgweg verbunden ist, wird zusätzlich quartierfremder Durchgangsverkehr ferngehalten. Die öffentliche Strasse soll, nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, je zur Hälfte über die westlichen und östlichen Parzellen verlaufen, was zu einer gleichmässigen Belastung sämtlicher Anwohner führt, allerdings eine leichte Verschiebung der heutigen Strasse bedingt. Eine Erschliessung der noch unverbauten östlichen Parzellen über den Sternenbergweg hätte einen grösseren Gesamtlandverbrauch zur Folge und wäre planerisch weniger sinnvoll; es müssten am Sternenbergweg liegende Parzellen bis in die zweite Bautiefe durchquert werden. Durch die Strasse „Im Kleeacker" dagegen wird die Parzelle 1521 direkt erschlossen.
Das Gebiet Kleeacker ist in seiner Gesamtheit zu betrachten. Eine einheitliche Erschliessung von einer Strasse aus ist zweckmässig, zumal auch die Wasserleitung im Trassee der heutigen Strasse verläuft. Selbst wenn es allenfalls noch andere zweckmässige Lösungen gibt, hat der Regierungsrat nicht die Befugnis, der Gemeinde eine davon vorzuschreiben (Ziff. 2.1.1. hievor). Im Rahmen der regierungsrätlichen Überprüfungsbefugnis erweist sich die zur Genehmigung eingereichte Planung als recht- und zweckmässig.
Über Fragen im Zusammenhang mit Perimetergebühren oder Entschädigungen ist nicht im hier anhängigen Nutzungsplanverfahren zu entscheiden, sondern im Beitrags- oder im Schätzungsverfahren. Auf die diesbezüglichen Begehren ist daher nicht einzutreten.

2.1.4. Bezüglich Beschwerde 2 kann in weiten Teilen auf die hievor gemachten Erwägungen verwiesen werden. Es besteht entgegen der Meinung des Beschwerdeführers 2 Anlass zur Erstellung der öffentlichen Strasse durch die Gemeinde, damit die Erschliessung der östlichen Parzellen ermöglicht werden kann. Auf den Vertrauensgrundsatz kann sich der Beschwerdeführer keinesfalls berufen, mangelt es doch schon an einer Vertrauensgrundlage. Eine Zusicherung der Gemeinde, dass die Strasse für immer als Privatstrasse im Erschliessungsplan aufgeführt werde, liegt sicherlich nicht vor. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben konnte der Beschwerdeführer 2 nicht davon ausgehen, dass eine Übernahme der Strasse

durch die Gemeinde ausgeschlossen bleibe. Im Gegenteil, aus der Erschliessungspflicht der Gemeinde konnte auf eine derartige Planung geschlossen werden, zumal ja bereits 1987 eine Planauflage erfolgt war. Der Verweis auf die Verlegung der Wasserleitung vermag daran nichts zu ändern, im Gegenteil: Die Gemeinde hat das öffentliche Interesse an der rechtmässigen Erschliessung des Gebietes Kleeacker durch die Neudimensionierung der Wasserleitung 1989 deutlich zum Ausdruck gebracht.
Was den Fussweg anbelangt, ist die vorgesehene Verbindung mit dem Burgweg sinnvoll und verhältnismässig. Ein Fussweg besteht heute schon. Dadurch, dass er keine wesentliche Erweiterung erfährt und die Strasse nicht durchgehend projektiert ist, wird die Gefahr von zusätzlichem Durchgangsverkehr unterbunden. Selbst wenn auch die vom Beschwerdeführer 2 favorisierte Variante Sinn machen würde, ist es nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates, der Gemeinde eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben.
Auch ist nicht ersichtlich, weshalb das Vorgehen der Gemeinde unverhältnismässig sein sollte. Der Erschliessungsanspruch der betroffenen Grundeigentümer gemäss § 101 PBG rechtfertigt die zur Genehmigung eingereichte Planung. Durch die gleichmässige Belastung sämtlicher anstossender Parzellen mit der projektierten Linienführung werden alle Betroffenen gleich tangiert, ohne dass Einzelne in unverhältnismässigem Rahmen stärker belastet würden.
Über allfällige Entschädigungsfragen ist nicht im Nutzungsplanverfahren zu entscheiden.

2.1.5. Auch was die Würdigung der Beschwerde 3 anbelangt, ist auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1.3. und 2.1.4 hievor zu verweisen. Durch die Planauflage 1987 war der Wille der Gemeinde, das Gebiet Kleeacker öffentlich zu erschliessen, bereits manifestiert worden. Als unnötig breit ist der vorgesehene Ausbau mit einer Strassenbreite von 4.50 m mit 16 cm Randabschlüssen schwerlich zu bezeichnen: Quartierstrassen dienen verschiedenen Verkehrsteilnehmern und -mitteln. Sie sollen der Erschliessung eines Wohnviertels zu Fuss, mit dem Fahrrad und dem Auto dienen. Auf quartierinternen Erschliessungsstrassen sind Trottoirs in der Regel unerwünscht (i.d.S. "Verkehrserschliessung in Wohnquartieren", Fuchs/ Remund/Weber, Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumplanung, 1985). Diese Grundsätze wurden auch bei der Projektierung der neuen Strasse beachtet. Die Absicht zu einem "luxuriösen Ausbau" lässt sich mitnichten aus dem Plan ablesen. Zudem ist der Landverbrauch mit der von der Gemeinde vorgeschlagenen Lösung geringer, als wenn die östlichen Parzellen vom Sternenbergweg her erschlossen werden.
Auf etwaige Entschädigungsfragen ist im anhängigen Verfahren nicht einzutreten.

2.1.6. Wiederum ist bei der Beurteilung der Beschwerde 4 auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen. Die private Erschliessung der Parzellen Nr. 1340, 1341, 1342, 1343, 1344 und 1645 wird nicht in Abrede gestellt, wie aber bereits festgehalten, ist eine einheitliche und gesamtheitliche Erschliessung des fraglichen Quartiers anzustreben. Nur damit das Eigentum der Beschwerdeführer nicht beeinträchtigt wird, lässt sich nicht argumentieren, die strassenmässige Erschliessung der östlichen Parzellen habe über den Sternbergweg zu erfolgen. Die Bauzone ist innerhalb von 15 Jahren zu erschliessen - darauf hat der Grundeigentümer einen Anspruch, auf welchen er nicht wegen privater Interessen der Eigentümer von umliegenden Parzellen zu verzichten hat.

2.1.7. Im Rahmen der regierungsrätlichen Überprüfungsbefugnis (Ziff. 2.1.1. hievor) erscheint das Vorgehen des Gemeinderates als recht- und zweckmässig. Die Beschwerden sind folglich unbegründet und sind kostenfällig abzuweisen, sofern überhaupt darauf einzutreten ist. Die Kosten für das Verfahren und den Entscheid sind auf Fr. 1'600.-- festzulegen und sind von den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen zu tragen. Die Kosten werden mit den jeweils geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Die verbleibenden Kostenvorschüsse sind den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

2.2. Prüfung von Amtes wegen

2.2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2.2. Die Gemeinde Witterswil hat dem Amt für Raumplanung zwei korrigierte Exemplare des Erschliessungsplanes 1:500 "Im Kleeacker" zuzustellen, auf dem gemäss Gemeinderatsentscheid für den Bereich des Kellergeschosses auf der Parzelle 1241 eine Baulinie für unterirdische Bauten festgelegt wurde.

2.2.3. Die EG Witterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 1'523.-- zu bezahlen.

3. Beschluss

3.1. Der Erschliessungsplan 1:500 "Im Kleeacker" (Strassen- und Baulinienplan) wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

3.2. Die Beschwerden von W. und S. Bitterli-Möschli, Witterswil (Beschwerdeführer 1), Gilbert Stöckli, Witterswil, v.d. Fürsprech und Notar Bruno Nüssli, Dornach (Beschwerdeführer 2), Ulrich N. Jäggi, Witterswil, v.d. Fürsprech und Notar Dr. Roland Müller, Dornach (Beschwerdeführer 3) und Rudolf Grüninger und Susanne Grüninger Horber, Witterswil, v.d. Fürsprech und Notar Daniel Kiefer, Solothurn (Beschwerdeführer 4) werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 1'600.-- werden den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen auferlegt und mit den jeweils geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Die jeweils verbleibenden Fr. 500.-- der Kostenvorschüsse werden den Beschwerdeführern zurückerstattet.

3.3. Die Gemeinde hat dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 2000 zwei korrigierte Exemplare des Erschliessungsplanes zuzustellen (unterschrieben durch Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiberin).

3.4. Die rechtsgültigen Strassen- und Baulinienpläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.5. Die Einwohnergemeinde Witterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 1'523.--, zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fluri

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung EG Witterswil

Genehmigungsgebühr ARP	Fr. 1'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'523.--	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung W. und S. Bitterli-Möschli, Bättwilerstrasse 51, Witterswil

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 900.--	(Fr. 400.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	Fr. 400.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung KV	Fr. 500.--	(von Kto. 119.101)

Kostenrechnung Fürsprech und Notar Bruno Nüssli, Herzentalstrasse 5, Dornach i.S. Gilbert Stöckli, Witterswil

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 900.--	(Fr. 400.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	Fr. 400.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung KV	Fr. 500.--	(von Kto. 119.101)

Kostenrechnung Fürsprech und Notar Dr. Roland Müller, Friedensgasse 2, Dornach i.S. Ulrich N. Jäggi, Witterswil

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 900.--	(Fr. 400.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	Fr. 400.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung KV	Fr. 500.--	(von Kto. 119.101)

Kostenrechnung Fürsprech und Notar Daniel Kiefer, Bielstrasse 8, Solothurn i.S. Rudolf Grüninger und Susanne Grüniger Horber, Witterswil

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 900.--	(Fr. 400.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	Fr. 400.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung KV	Fr. 500.--	(von Kto. 119.101)

Bau-Departement, Beschwerde Nr. 98/154
Rechtsdienst Bau-Departement (2, ks)
Bau-Departement, Leiterin Administration (br)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Erschliessungsplan und Strassenkategorienplan (später)H:\Daten\Projekte\120np00230\RRBErschliessungsplanImKleeacker.doc
Amt für Verkehr und Tiefbau
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Sekretariat der Katasterschatzung
Amtsschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach,
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung)
Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später), **(mit Rechnung)**
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil
Ingenieurbüro Hans Vorburger AG, 4114 Hofstetten
W. und S. Bitterli-Möschli, Bättwilerstrasse 51, 4108 Witterswil **(einschreiben)**
Fürsprech und Notar Bruno Nüssli, Herzentalstrasse 5, Postfach, 4143 Dornach **(einschreiben)**
Fürsprech und Notar Dr. Roland Müller, Friedensgasse 2, Postfach 112, 4143 Dornach **(einschreiben)**
Fürsprech und Notar Daniel Kiefer, Bielstrasse 8, Postfach, 4502 Solothurn **(einschreiben)**
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt) Text: EG Witterswil: Genehmigung Erschliessungsplan 1:500 "Im Kleeacker"